

Fall 4

Bankraub

Sachverhalt:

Fall 1

A und B müssen während eines Banküberfalls flüchten. Bei der Flucht bemerkt der bewaffnete A, dass ihn eine Person verfolgt, den er für den Polizisten P hält. Er schießt mit Tötungsvorsatz auf die für ihn im Dunkeln nicht deutlich erkennbare Person. In Wirklichkeit handelte es sich um den Jogger J. Der angeschossene J wird ins Krankenhaus gebracht und verstirbt dort aufgrund eines leicht fahrlässigen Behandlungsfehlers des Arztes.

Strafbarkeit von A?

Fall 2

Für B läuft es nicht weniger unglücklich: er wird tatsächlich von den Polizisten P und R verfolgt. Er will den näher hinter ihm laufenden P ins Bein schießen, damit dieser ihn nicht weiterverfolgen kann. Aufgrund der Hektik der Flucht trifft er jedoch den seitlich hinter dem P laufenden Polizisten R im Oberarm. B hatte es dabei für möglich gehalten, dass er statt dem P den R treffen könnte und eine Verletzung des R billigend in Kauf genommen. R überlebt.

Ist B wegen vollendeter Körperverletzung an R strafbar ?

A. Fall 1

Strafbarkeit des A

A könnte sich gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er auf J schoss.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a) Taterfolg: T

J ist tot

b) Tathandlung

A hat auf J geschossen

c) Kausalität i.S.d. "Conditio-sine-qua-non" - Formel

Hätte A nicht geschossen, wäre J noch am Leben; Kausalität (+)

d) Eingrenzung durch objektive Zurechenbarkeit

Der Taterfolg müsste allerdings auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg nur dann, wenn die kausale Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im Erfolg niedergeschlagen hat.

Das Schießen auf Menschen ist unweigerlich das Setzen einer Gefahr, die auch rechtlich missbillig ist. Fraglich ist allerdings, ob sich diese Gefahr auch im konkreten tatbestandlichen Erfolg niedergeschlagen hat.

Dies könnte insbesondere fraglich sein, weil J erst nach dem Dazwischentreten der Handlung des Arztes gestorben ist.

- pro: J wäre bei ordnungsgemäßer Behandlung nicht gestorben o A ist nicht für Fehlverhalten des Arztes verantwortlich
- Contra: Der Arzt setzt kein neues Risiko, sondern das von A gesetzte Risiko wirkt fort o A setzt mit seinem Verhalten auch das Risiko, dass J ins Krankenhaus kommt
- Ergebnis der Abwägung: Das Fahrlässige Retterverhalten ist dem Täter noch zurechenbar.¹

¹ Anmerkung: letztendlich handelt es sich hier um eine Wertungsfrage. Die Äquivalenztheorie (conditio-Formel) ist sehr weit. Man hat daher Fallgruppen entwickelt, um die Strafbarkeit einzuschränken. Leicht fahrlässiges Retterverhalten wird weitgehend unbestritten als noch zurechenbar gesehen. Im Grunde liegt dem die Wertung

Der Tod des J ist daher dem A objektiv zurechenbar.

e) **Zwischenergebnis**

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. subjektiver Tatbestand

Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. A wollte seinen Verfolger erschießen. P könnte sich allerdings in einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum gemäß §16 Abs.1 StGB befunden haben. Dazu müsste A bei Begehung der Tat einen Umstand nicht gekannt haben, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Vorliegend wusste A nicht, dass sein Verfolger nicht der P sondern der J ist. Fraglich ist somit, ob die konkrete Kenntnis der Person ein „Umstand“ ist, der „zum gesetzlichen Tatbestand gehört. §212 spricht ausschließlich von der Tötung eines Menschen, stellt somit nicht auf die konkrete Person ab. Es handelt sich um einen unbeachtlichen error in Persona, denn A hat genau die Person erschossen, auf die er gezielt hat. Er handelte daher vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. ERGEBNIS

A hat sich gem. § 212 I strafbar gemacht.

zu Grunde, dass es ungerechtfertigt erscheint den Täter wegen nur leicht fahrlässigen Verhaltens eines Retters aus der Vollendungsstrafbarkeit zu entlassen.

B. Fall 2

Strafbarkeit des B

B könnte sich gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1, Nr. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf R schoss.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a) Taterfolg

Dazu müsste B den R körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

- Gesundheitsschädigung: jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands; hier: Verletzung des Oberarms (+)
- Körperliche Misshandlung: jede nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit o Schussverletzung des Oberarms (+)

b) Tathandlung: Schießen (+)

c) Kausalität und obj. Zurechnung (+)

d) Qualifikationen

aa) § 224 I Nr. 2 Waffe (+)

bb) § 224 I Nr. 5 lebensgefährdende Behandlung

Fraglich ist jedoch, ob B den R auch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung am Körper verletzt hat.

- h.M.: Abstrakt-Konkretes Gefährdungsdelikt: objektive Auslegung: die Körperverletzungshandlung muss den konkreten Umständen nach objektiv geeignet sein, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen o d.h. die Tathandlung muss unter den gegebenen Umständen im Allgemeinen dazu geeignet erscheinen, den Tod eines Menschen herbeizuführen. Es bedarf keines konkret lebensgefährlichen Körperverletzungserfolges iSd Zuefügung einer konkret lebensgefährlichen Wunde. Es bedarf auch keines sonstigen „Ge-

fahrerfolges“ (d.h. einer zumindest konkret lebensgefährlichen Körperverletzungshandlung). Betrachtung ex ante: Sonderkonstellationen, die zur Gefährdungsentschärfung oder Verschärfung führen aber dem Durchschnittsbetrachter nicht erkennbar sind, bleiben somit außer Betracht

- tvA: konkrete Eignung: die Verletzung muss unter Betrachtung der konkreten Umstände, generell geeignet sein, das Leben zu gefährden, d.h. es kommt auf die Konkreten Umstände an, es muss aber kein konkreter Gefährerfolg eingetreten sein
- t.v.A.: Forderung eines konkreten Lebensgefährdungserfolges: eine das Leben gefährdende Behandlung liegt erst dann vor, wenn es aus Sicht eines Beobachters nur noch vom Zufall abhängt ob das Opfer dem Tod entgeht. Betrachtung ex post, somit ist bei Sonderkonstellationen eventuell nie eine konkrete Gefährdung eingetreten, somit auch keine Qualifikation
- Auswirkung des Streits im hiesigen Fall: Konkret geeignet um das Leben einer Person zu gefährden, ist ein Schuss in den Oberarm nicht. Es hing ebenfalls nicht nur noch vom Zufall ab, ob der R stirbt. Fraglich ist somit einzig, ob ein Schuss auf den Oberarm generell geeignet ist, das Leben eines anderen zu gefährden. Nach heutigen medizinischen Standards ist dies aber kaum anzunehmen (aA gut vertretbar). Mithin hat B die Körperverletzung des R nach allen Ansichten nicht mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung.

cc) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung ist erfüllt.

2. subjektiver Tatbestand

Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. B wollte zum Zeitpunkt des Schusses den P treffen. Er traf aber den R, was er billigend in Kauf genommen hatte. Fraglich ist, ob vorliegen ein vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum gem. § 16 I StGB in Betracht kommt. Dazu müsste B bei Begehung der Tat einen Umstand nicht gekannt haben, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Hier hatte B allerdings bedingten Vorsatz bzgl. der Verletzung des R. Es liegt daher gerade keine Konstellation des aberratio ictus vor. B handelte daher bezogen auf die Körperverletzung des R bedingt vorsätzlich.²

² Anmerkung: B hatte direkten Vorsatz bezogen auf P und Eventualvorsatz bezogen auf R. Es leuchtet daher ein, dass es sich nicht um einen aberratio ictus handeln kann, bei dem B nur wegen fahrlässiger Körperverletzung an R bestraft werden könnte.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. ERGEBNIS

B hat sich gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1 strafbar gemacht.³

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.

³ Anmerkung: Ob der Täter sich in einer solchen Konstellation auch wegen versuchter Körperverletzung (hier an P) strafbar ist, ist umstritten. Vertretbar ist, dies im Tatentschluss abzulehnen, weil der Vorsatz des B sich nur auf Verletzung einer der beiden Polizisten bezieht. Der Vorsatz ist mit Verletzung des R dann "verbraucht". Die wohl herrschende Meinung nimmt jedoch einen Versuch an, der aber konkurrenzrechtlich zurücktritt (dies innerhalb dieser Meinung aber auch wieder umstritten).